INFORMATIONSBLATT ZUR KOSTENÜBERNAHME DURCH ARBEITGEBER

Viele Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeitenden finanziell bei einer Weiterbildung bei Kwerenzia. Das ist grundsätzlich problemlos möglich. Dabei ist jedoch wichtig, zwischen dem Weiterbildungsvertrag mit Kwerenzia und einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber zu unterscheiden.

Wer schließt den Weiterbildungsvertrag mit Kwerenzia?
Der Weiterbildungsvertrag wird zwischen Kwerenzia und der teilnehmenden Person geschlossen.
Die Weiterbildung ist eine personenbezogene berufliche Qualifizierung. Die teilnehmende Person meldet sich zur Weiterbildung an, nimmt die Leistungen in Anspruch und ist unsere Vertragspartnerin bzw. unser Vertragspartner.
Auch wenn der Arbeitgeber die Kosten vollständig oder teilweise übernimmt, wird er dadurch nicht Vertragspartner von Kwerenzia.

Wie kann sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligen?
Arbeitgeber können die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden vollständig oder anteilig finanzieren.
Wie die Kostenübernahme zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter geregelt wird, vereinbaren beide Seiten miteinander. Beispielsweise kann innerhalb des Unternehmens eine Weiterbildungs- oder Kostenübernahmevereinbarung geschlossen werden.
Die konkrete arbeits-, steuer- und abrechnungsrechtliche Gestaltung dieser Vereinbarung liegt beim Arbeitgeber und ist nicht Bestandteil des Weiterbildungsvertrages mit Kwerenzia.

Welche Unterlagen stellt Kwerenzia zur Verfügung?
Für die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber können wir folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- Angebot
- Rechnung mit ausgewiesener Ratenzahlung
- jährliche Zahlungsbestätigung im Januar für die Zahlungen des vorangegangenen Jahres

INFORMATIONSBLATT ZUR KOSTENÜBERNAHME DURCH ARBEITGEBER

Kann Kwerenzia jedes Jahr eine separate Rechnung über das Fortbildungsbudget des Arbeitgebers ausstellen?
Nein. Wir können Rechnungen nicht nach den individuellen Förderbudgets oder Abrechnungsbedingungen eines Arbeitgebers aufteilen oder nachträglich entsprechend anpassen.
Unsere Rechnungsstellung bildet das mit der teilnehmenden Person vereinbarte Weiterbildungsentgelt und die vereinbarte Zahlungsweise ab.
Steht beispielsweise jedes Jahr ein bestimmtes Fortbildungsbudget zur Verfügung, muss die Verwendung dieses Budgets zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter geregelt werden. Hierfür können unsere Rechnung, unser Angebot und die jährliche Bestätigung der tatsächlich geleisteten Zahlungen genutzt werden.

Kann der Arbeitgeber Zahlungen direkt an Kwerenzia leisten?
Will der Arbeitgeber Zahlungen direkt an Kwerenzia übernehmen, benötigen wir vorab eine schriftliche Bestätigung der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber. Darin bestätigt dieser zugleich, dass durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten keine zusätzlichen vertraglichen Rechte gegenüber Kwerenzia – insbesondere keine Auskunftsrechte über die teilnehmende Person, den Verlauf oder die Inhalte der Weiterbildung – entstehen. Vertragspartner von Kwerenzia bleibt die teilnehmende Person.

Kann der Weiterbildungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Kwerenzia geschlossen werden?
Nein. Im Verlauf einer Weiterbildung entstehen Rechte und Pflichten, die nur von der teilnehmenden Person selbst wahrgenommen und erfüllt werden können. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an den Weiterbildungsbestandteilen, die eigenverantwortliche Organisation des Weiterbildungsverlaufs sowie – je nach Weiterbildung – Supervision, Selbsterfahrung und weitere persönliche Lern- und Entwicklungsprozesse.
Auch Fragen zu Anwesenheit, biographischen Themen usw. müssen wir unmittelbar und vertraulich mit der teilnehmenden Person klären können.
Dies ist für uns auch aus Datenschutzgründen wesentlich. Die Übernahme der Weiterbildungskosten durch einen Arbeitgeber soll nicht dazu führen, dass dieser zum Vertragspartner der Weiterbildung wird oder daraus Informations-, Auskunfts- oder Einflussnahmerechte hinsichtlich des persönlichen Weiterbildungsverlaufs entstehen. Deshalb trennen wir bei Kwerenzia konsequent zwischen Weiterbildungsvertrag und der Kostenübernahme durch Dritte.